

9. Verwendungsnachweis

¹Der Nachweis über die Verwendung der staatlichen Zuwendung für die Förderung von Maßnahmen für den Arbeitsmarkt aus dem AMF besteht aus einem Sachbericht (beim FSP 3 „Abschlusssachbericht“) inklusive Statistik und einem zahlenmäßigen Nachweis (Verwendungsnachweis). ²Der Verwendungsnachweis für die Maßnahmen der FSP 1, 2, 4 und 5 ist entsprechend Nr. 6.1 ANBest-P sowie abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

³Für Maßnahmen des FSP 3 ist der Verwendungsnachweis einschließlich des Abschlusssachberichts innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. ⁴Die Bewilligungsbehörde prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

⁵Zwischenverwendungsnachweise sollen nicht angefordert werden.

⁶Die Zwischensachberichte gemäß Nr. 8.1.3 Satz 1 wie auch die Zwischenberichte gemäß Nr. 4.3.5 sind vonseiten der Bewilligungsbehörden dahingehend zu prüfen, ob die im Projektantrag gesetzten Ziele sowie der gesetzte Zuwendungszweck erreicht werden oder im Laufe des verbliebenen Projektzeitraums noch erreicht werden können. ⁷Abschlusssachberichte sind dahingehend zu prüfen, ob die im Projektantrag gesetzten Ziele sowie der gesetzte Zuwendungszweck erreicht wurden; das Ergebnis der Prüfungen ist dem StMAS mitzuteilen.